# 21mtsblatt

# der Preußischen Regierung in Liegnik.

Stück 44

Ausgegeben Liegnig, ben 31. Oftober

Befanntmachungen für die nächfte Aummer muffen bis fbateftens Mittwoch frub 8 Abr bei ber Amisblattftelle eingeben.

Inhaltsangabe der Nummern 70 Ceil I und 23 und 24 Ceil II des Reichsgesehblatts. Nr. 623. -- Inhaltsangabe der Nummer 41 der Preußischen Gesetzlammlung. Nr. 624. – Raiserlich Jap in Hamburg. Nr. 625. – Belohnung für die Ermittelung eines Mörders. Nr. 626. Raiferlich Japanifches Genenaltonfulat in hamburg. Itr. 625. — Belohnung für die Ermittelung eines Morders. Itr. 626. - Uebermachung von Dampfteffeln. Itr. 627. — Betrieberuhe an Sonne und Jeiertagen der Frifeure und Perudenmacher 3mange. funung Goloberg. Ir. 628. - Wertlotterie ber Attiengesellschaft Breslauer Boologifcher Barten. It. 629. Beiblotterie zugunsten des Aoten Areuzes. Nr. 630. — Außertraftsehung von Polizeiverordnungen. Nr. 631. — Bezirkweränderungen im Areise Glogau. Nr. 632. — Einziehung eines öffentlichen Weges in hertwigewaldau Areis Sagan. Nr. 633. — Ungültigteitserklärung abhanden gekommener Ausweise. Nr. 634. — Personalnachrichten. Nr. 635 bis 637. — Sonderbeilage, betr. Polizeiverordnung über die Aegelung des Jeuerlöschweiens in der Proping Miederschlesien. Ar. 638.

#### Anhalt des Reichsgefenblatts.

Die Nummern 70 Teil 1 und 23 und 24 Teil II des Reichsgesenblattes enthalten:

bie Berordnung gur Bierten Anderung ber Gurforgepflichtverordnung, vom 3. Ottober 1931,

die Berordnung über die Befreiung von ber Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung, vom 9. Ot= tober 1931.

die Berordnung jur Durchführung der Dritten Verordnung des Reichspralidenten zur Befampfung politischer Ausschreitungen, vom 19. Ottober 1931,

bie Bekanntmachung, betreffend das Ordnungsstrafrecht ber Innungen, vom 19. Oftober 1931.

die Berordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Zusakvereinbarung zu dem porläufigen Sandelsabtommen zwijden Deutschland und ber Belgifd-Luxemburgifden Birticaftsunion, pom 6. Oftober 1931,

die Befanntmachung zu der dem Internationalen Ubereinkommen über den Gijenbahnfrachtvertehr beigefügten Lifte, vom 17. September 1931,

bie Befanntmachung über Borbehalte ber Roniglich Britifchen Regierung gu dem Abtommen über Internationale Ausstellungen, vom 18. September 1931.

bie Befanntmachung über ben Schut von Erfinbungen, Muftern und Warenzeichen auf einer Ausftellung, vom 21. Geptember 1931,

die Befanntmachung über ben Geltungsbereich bes Genfer Abtommens zur Bollftredung auslandischer Schiedsfpruche, vom 21. Geptember 1931,

bie Befanntmachung über bie Abanberung ber Unlage I jum Internationalen übereintommen über ben Gifenbahnfrachtverfehr vom 23. Oftober 1924 im Magbeburg, vom 15. Oftober 1931.

Bertehr zwischen ben Gijenbahnen Teutschlands einer feits und ben auf bem Gebiete ber Repablie Ploien und auf bem Webiete ber Freien Gladt Tanifa ge legenen Gifenbahnen anbererfeits, vom 24. Ert fem ber 1931.

bie Befanntmadjung über bie Ratification be-Saager Bereinbarungen nom 20. Januar 193. bard: Portugal, vom 25. Ceptember 1931.

bie achte Berordnung gur Underung ber Durchfale rungsporichriften jum Raliwirtichaftsgefen, vom 16. Ottober 1931,

bie Befanntmachung über bie Ratifisation bes 3n ternalionalen Abtommens gur Bereinfachung ber Bill: formlichkeiten und bes bazugehörenden Brotofolls burch Bolen vom 3. Oftober 1931.

Die Befanntmachung über bie Aerlangerung Debeutich-polnischen Abtommens uber Erkichterungen im Rleinen Grenzverlehr, vom 8. Ettober 1931,

bie Befanntmachung über ben Geltungsbereich bes Genfer Abtommens gur Boilftredung auslandilder Schiebsfpruche, vom 15. Citober 1931.

#### Inhalt ber Preufischen Gefetjammlung.

Die Rummer 41 ber Prenfilden Welch sammlung enthält unter:

Rr. 13 657 die Befonntmachung uber Die Ratifila tion bes Staatsvertrags zwijchen bem Greiftaate Preufen und bem Greiftaate Lippe, vom 14. Cl tober 1931.

Rr. 13658 bie Berordnung gur Abanderung ber Berordnung über bie Mietzinsbilbung, com 8. CItober 1931,

Rr. 13659 bie Berorbnung über Aufhebung ber Reichsbahnfadtammer bei bem Arbeitsgericht

# Oberpräfibenten.

herr Reinosute Fujii ift zum Raiferlich Japanifden Generaltonful in Samburg ernannt und es ist ihm namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Sein Umtsbereich umfakt das gange Reichsgebiet. Breslau, ben 22. Oftober 1931.

Der Oberprafibent ber Proving Rieberschlefien.

#### Rerordnungen und Befanntmachungen bes Regierungsprafibenten u. ber Regierung.

Auslobung einer Belohnung 626. für die Ermittelung eines Mörbers.

Die 17 jahrige Silbe Schulg aus Lauban ift ermorbet worben. Ihre Leiche wurde am 25. b. Dits. aus bem Schreiberbach in Lauban geborgen. Unter Ausschluft bes Rechtsweges sichere ich bemjenigen, ber ben Tater fo ermittelt, bak er gerichtlich beitraft werden fann, eine Belohnung bis gu ein= taufenb Reichsmart gu, beren Berteilung ich mir, ebenfalls unter Ausschluß des Rechtsweges, für den Fall vorbehalte, daß bei Ermittelung des Taters mehrere Berfonen beteiligt gewesen find. Beamte, ju beren Berufspflichten die Berfolgung von Berbrechern gehört, haben feine Unwartschaft auf bie Belohnung.

Liegnit, 26. Oftober 1931. Der Regier. Bralident. Der Oberingenieur Lehmann, Leiter ber 627. Zweigstelle Gorlig bes Schlefischen Bereins gur überwachung von Dampffesseln ift mit Birfung vom 1. Ottober b. 3s. aus ben Diensten des Schlesischen Bereins gur Uberwachung von Dampfteffeln ausgefchieden.

Liegnit, 17. Ottober 1931. Der Regier .- Brafibent. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln ber felbständigen Frifeure in Goldberg ordne ich hiermit gemäß § 41 b ber Gewerbe-Ordnung für ben Begirt ber Stadt Goldberg mit fofortiger Wirfung folgendes an:

Die Ausübung bes herren-, Damenfriseur- und Haararbeitgewerbes - gleichviel ob gegen oder ohne Entgelt, im Gelchaft, in ber Wohnung oder außer dem Saufe - ift an Sonn- und Feiertagen verboten.

Ausgenommen hiervon bleiben:

a) der erfte Ofter-, Pfingsten- und Beihnachtsfeiertag, im Sommer in ber Zeit von 7-10 und im Winter von 8-11 Uhr,

b) bie geschäftsfreien Sonntage in der Zeit von 8-14 Uhr.

c) ber 24. und 31. Dezember, fofern biefe auf einen Sonntag fallen, in ber Zeit von 8-14 Uhr.

d) hochzeitfrisuren im Sause ber Braut, Theaterfrisieren, Frisieren bei historischen Umzugen, auf öffentlichen und Bereinsbühnen.

Der Regier.- Prafident. Liegnig, 27. Oftober 1931. Mit Begiehung auf die Befanntmachung in Stud 10 des Amtsblattes für 1931 wird mitgeteilt, bag mit Genehmigung des herrn Oberprafidenten Die Ziehung der öffentlichen Ausspielung ber A. G. 0,70,84 ha

Berordnungen und Befanntmachungen des Breslauer Bool. Garten auf ben 12. Dezember 1931 verlegt worben ift.

Liegnik, 22. Ottober 1931. Der Regier.= Brafibent.

630. Betrifft: Genehmigung einer Gelblotterie zugunften bes Roten Rreuzes.

(Erlaß des Br. Minifters für Bollswohlfahrt vom 12. 10. 31 3. 8110 b / 2. 10.)

3med: Wohlfahrtszwede 1931.

Spieltapital: (390 000 und 78 000 Reichsstempelabgabe) 468 000 R.M.

Reinertrag: 130 000 RM. Gewinnbetrag: 130 000 RM. Rahl ber Lofe: 156 000 Stud.

Preis bes Lofes (einschl. Reichsstempelabgabe):

Tag ber Ziehung: 15. und 16. Januar 1932. Liegnig, 22. Oftober 1931. Der Regier .- Brafibent.

#### Berordnungen und Befanntmachungen anberer Behörden.

Polizeiverordnung 631. betreffend die Außerfraftsegung von Polizeiverordnungen.

Auf Grund der §§ 27 und 37 des Polizeiverwaltungsgesetes vom 1. 6. 1931 - Ges. G. 77 wird mit Bustimmung des Kreisausschusses für ben Rreis Boltenhain folgendes verorbnet:

Meine Polizeiverordnungen vom 23. 9. § 1. 1925 - Rreisblatt Seite 156 - und vom 6. 1. 1926 — Rreisblatt Seite 2 — betreffend Reinhaltung ber Stragen, Stragengraben und Rinnfteine werben mit sofortiger Wirfung außer Rraft gefett.

Boltenhain, den 22. Ottober 1931. Der Landrat.

Muf Grund bes § 1 Rr. 3 des Gefetes über die Regelung verschiedener Buntte des Gemeinde= verfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 - 66. 1927 Seite 211 — hat der Kreisausschuß unterm 21. Auguft 1931 beichloffen:

Die jum Gemeindebegirt Mergdorf gehörigen Barzellen:

Urt. 111, Grbb. Rittergut Mergborf Linderei. Eigentümerin Fletcher, Paula, geb. Adermann,

Rartenblatt 5 Parzelle Nr. 178 in Größe von 5,48,20 ha

Urt. 114, Grob. Rittergut Linden, Gigentumer Beinze, Johannes, Rittergutsbesitzer in Linden

Rartenblatt 5 Parzelle Rr. 44 in Größe von 0.22.50 ha

Parzelle Nr. 45 in Größe von 0,05,60 ha Parzelle Rr. 46 in Größe von 0,48,50 ha Bargelle Rr. 47 in Große von 6,17,90 ha Parzelle Rr. 48 in Größe von 0,18,10 ha Bargelle Rr. 263/49 in Große von 0,00,52 ha Parzelle Rr. 265/49 in Große von 0,00,68 ha

Parzelle Rr. 264/50 in Große von 0,00,08 ha Urt. 116, Grob. I. 15, Eigentümer Juttner, Ernft,

Gartnerstellenbesiger in Linden. Rartenblatt 5 Parzelle Rr. 259/49 in Grobe von

Urt. 117, Grbb. VIII. 210, Linden, Eigentumer Ron, Emil, Gartnerftellenbefiher in Morgenftern.

Rartenblatt 5 Parzelle Rr. 260/49 in Große von 0.00.98 ha

Bargelle Rr. 261/49 in Große von 0,01,48 ha Parzelle Rr. 262/50 in Große von 0,65,99 ha werben von dem Gemeindebegirt Wiergdorf abgezweigt und in ben Gemeindebegirt Linden eingealiebert.

Ferner werden die jum Gemeindebegirt Linden gehörigen Bargellen:

Art. 168, Grbb. II. 28, Strauf, Gelma, geb. Soffmann, verebel. Landwirt und Straug, Robert, Landwirt

Rartenblatt 1 Parzelle Rr. 67:19 in Grohe von

0.56,40 ha

Bargelle Rr. 96/29 in Grohe von 0,10,20 ha Bargelle Rr. 142/22 in Groke von 0,47,19 ha Bargelle Rr. 143/22 in Große von 0,45,82 ha Art. 169, Grob. II. 29, Ratajsti, Jolef, Landwirt Rartenblatt 1 Bargelle Rr. 70-19 in Grohe von 0.51.30 ha

Bargelle Rr. 100/37 in Große von 0,16,80 ha Bargelle Rr. 102/39 in Große von 0,87,10 ha Parzelle Rr. 127/19 in Größe von 0,51,06 ha Art. 170, Grob. II. 30, Rliem, Dito, Stellenbeliker

Kartenblatt 1 Parzellen Rr. 73, 19 in Größe von

0,76,60 ha Bargellen Rr. 85/22 in Groke von 0,51,80 ha Parzellen Rr. 95/29 in Große von 0,11,50 ha Bargellen Rr. 86/22 in Große von 0,07,70 ha Bargellen Rr. 103/39 in Größe von 0,43,40 ha Parzellen Nr. 128/19 in Größe von 0,51,06 ha Urt. 171, Grob. II. 31, Greulich, Wilhelm, Gifenbahner und Chefrau Emma geb. Weiß

Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 93/29 in Größe von 0.10.20 ha

Parzelle Nr. 137/26 in Größe von 0,69,82 ha Parzelle Rr. 138/24 in Große von 0,07,10 ha Parzelle Rr. 139/24 in Große von 0,49,01 ha Urt. 235, Grob. Rttgt. Mergdorf . Linderei, Fletder, Paula geb. Adermann, Frau Major

Rartenblatt 1 Parzelle Nr. 98/30 in Groke von 0,05,10 ha

Bargelle Rr. 87/22 in Große von 0,07,70 ha Bargelle Rr. 99/37 in Grobe von 0,10,20 ha Bargelle Rr. 101/39 in Große von 1,06,20 ha Art. 167, Grob. II. 27, Rudolph, Robert, Garinerftellenbefiger.

Rartenblatt 1 Parzelle Rr. 94,29 in Große von

0,29,90 ha Parzelle Nr. 27 in Größe von 0,42,60 ha Parzelle Rr. 126:19 in Große von 0,55,60 ha Parzelle Rr. 66/19 in Grobe von 0,33,20 ha Parzelle Rr. 69 19 in Grohe von 0,25,50 ha Parzelle Rr. 71-19 in Große von 0,56,40 ha Parzelle Rr. 124/19 in Grofe von 0,25,53 ha Art. 167 Grbb. 11 27 Rudolph Robert, Gartner ftellenbeliter.

Rarfenblatt 1 Bargellen Rt. 72 19 in Grabe von 0.36,00 ha

Bargellen Rr. 125 19 in Grobe non 0,25,5 : ha Art. 256 Grbb. 1. 2. Lindriei, Tentiche. Henh (Reichseisenbahnvermögen)

Rartenblatt 1 Pargelle Rr. 144 23 m Wirthe und 0,00,45 ha

Pargelle Rr. 148 22 in Grabe went beliebe im Bargelle Rr. 135 24 in Grobe min (cf. 5,14 in Parzelle Rr. 136 2d etc. in Gurm mir iffer ein Urt. 257 Grbb. VIII. 201, Toutiges. Briefen .. bahnverwaltuna)

Rartenblatt 1 Parzelle Ric 140 22 in Bach, in 0.16,06 ha

Pargelle Rr. 141 22 in Widfte von i filite fi Art. 239 Grbb. Ritgt. Binben, Seine, Beitange Ritterautsbeliter

Rartenblatt i Pargelle Rr. 6% Pr in Gaine 2013 0.02,50 ha

Parzelle Rt. 128 19 in Grobe pan offe,14 ber Art. 194 Grbb. I. 45 Mer mat, Monte pat, Stal Sattlermeifter und Ghofrou Miscorte auch Bente

Rartenblatt 1 Barzelle Re Con in Wie er. 0,07.70 ha

Art. 180 Grob. ofine . Hampfiernate Culie e. und Sausgarten

Rartenblatt 1 Perrelfe Mit fel in Guebe mit 0.36,50 ha

Art. 188 Grob. 1 11, Merthief, Edige, 25 0 Schneibermeilter

60 19 Thornto, in this is Kartenblatt 1. 0,25,50 ha

von bem Gemeinbebeift Lingen ubbie iblig und in ben Gemeinbebegirt Meiglauf einer Milegt

Die Eingliederung fritt mit Wich big war 3. C! tober 1931 ab in Braft. Glogau, ben 22. Ottober 196 1.

Time Operation

Eine Angabi Beiter bes Con Eine De anborf hat bei mir ben Anteon echten, fan it it ea von Schanfrunn nach verfrigerent in bie 2000. lichfeit ju entziehen, ba er alite milit an be an eine beite

Gemäß § 57 bes Bufferfigfent genter mit I. b. 1883 bringe im biefen Untrog beich million ? of nis mit ber Aufffendernag, etwoin Chiepen in der Angabe ber Gronte thanes I Bongen gab b öffentlichung ferifilite ober in partiebit i biet meibung des Aussichtuffe, bei eine wer bein es Herfreigewalten, Arch Gegen, bei St. 1903.

इति शिलानिकासीतील

Beclarion Service 634.

Rolgende Ausmiglie finn ablander auf in ein und mathen beshold for anapites cellent.

1. Buletiers beliebeigung nobel in 1944 for ben Stinffmagen I., 2008 für Mittelait ich : Dr. Raddert in Listau, Merry Bereitau

2. Beibeinfaung ram . . . Der giet ift pot veillich zugeteilles Annereil in fin bes Areitentrab IK 27 055 für ben Resenter Maitet Edmedt, bet jogswaldan, Rreis Bunglan.

Frang Deder, geb. 11. Juni 1905 in Dahme, wohnhaft in Neusalz (Ober), Rleine Gaffe 4.

4. Führerichein vom 19. 9. 1929 für Sans-Alfred Regler, geb. 26. Juli 1902 in Wollstein, wohnhaft

in Neusalz (Ober), Berliner Strafe 34.

5. Führerichein vom 16. 7. 1928 für Georg Frant, geb. 7. 10. 1907 in Gleiwig, wohnhaft in Gorlin, Sartmannitr. 3.

6. Führerschein vom 27. 8. 1925 für Dax Sirche, geb. 22. 2. 1901 in Raufcha, wohnhaft in Gorlig,

Brautwiesenftr. 5.

7. Bulaffungsbeicheinigung vom 4. 7. 1928 für ben Laftfraftwagen I K 39 590 für Sans Rretichmer in Rleinbiesnig, Rr. Gorlig.

8. Führerichein vom 5. 2. 1931 für Theodor Brafel, geb. 27. 4. 1901 in Görlig, wohnhaft in

Rleinneundorf, Rr. Gorlig.

9. Beicheinigung vom Januar 1927 über ein poli= zeilich zugeteiltes Rennzeichen für bas Rraftfahrrab I K 43 900 für Chriftoph Bund, Bfarrer, Schlefifch Drehnom, Rreis Grunberg Schl.

10. Rennzeichenschild für das Rraftrad I K 51 018 bes Baders Frang Rischamn in Leippe.

polizeilich zugeteiltes Rennzeichen für bas Rleinfraft- gericht in Schmiedeberg i. R.

3. Führerschein vom 9. 8. 1926 für Raufmann rab I K 56382 für Dr. med. Gottlieb Sittia. Liegnig, Gartenftr. 11.

> 12. Bulaffungsbeicheinigung vom 2, 6, 1928 für bas Rraftrad I K 57315 für ben Maurer Brung Werner in Mertschüt, Rr. Liegnit.

> 13. Rulassungsbescheinigung vom 13. 10. 1928 für ben Rraftwagen I K 87 208 für Rurt Mildot. Sprottau.

#### Berfonalnadrichten.

635. Regierungsaffeffor Dr. Roch in Eustirchen. Regierungsbegirt Roln, ift gum 1. November 1931 an die hiefige Regierung verfett worden. Liegnik, 24. Oftober 1931. Der Regier,=Bralident.

Bestätiat:

bie Mahl des Fabritbefigers Emil Schmig in Rothenburg a. D. jum unbesoldeten Ratmann ber Stadt Rothenburg a. D., an Stelle bes bisherigen unbesoldeten Ratmannes August Baul.

Liegnit, 16. Oftober 1931. Der Regier.- Brafident.

637. Im Oberlandesgerichtsbezirt Breslau find gu befegen:

durch den Oberlandesgerichtsprafidenten: 1 Juftig-Bescheinigung vom 14. 11. 1928 über ein obersefretarftelle (Bes. Gr. A 4b) bei bem Umts-

638. Sierzu eine Conderbeilage betr. Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerloidwefens in der Proving Riederichleften.

# Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

# Polizeiverordnung

über bie

### Regelung des Jeuerlöschwesens in der Proving Niederschlesien.

Auf (Krund des § 25 Abs. 3 und 4 des Polizeiverwattungsgesehes vom 1. Juni 1931 (G. S. Z. 77) und des Gesehes, betreffend die Besugnis der Polizeibehörde zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Berpflichtung zur Silfeleistung dei Bränden, vom 21. Dezember 1904 (G. S. S. 291) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umsang der Provinz Niederschlessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### Abschnitt 1. Die Feuerlöscheinrichtungen.

8 1.

Den Gemeinden liegt die Beschaffung, Untershaltung und angemessene Unterbringung der erforderlichen Lösch- und Rettungsgerätschaften ob; sie haben ferner die ersorderlichen Einrichtungen für eine ausreichende Löschwasserbergung zu tressen.

Die Bröße und Anzahl der Geräte und die Art der Löschwasserbergung bestimmt im Zweiselssalle für die Städte der Regierungspräsident, für die ländlichen Gemeinden der Landrat.

In jeder Gemeinde muffen mindeftens bor-

a) eine sahrbare Taug- und Drudspripe mit allem nötigen Zubehör wie: Art, Zange, Schraubenschlüssel, Licht, Fenerzeug, Gewindeschlüssel, sechs Schlauchbinden, 2 Schlauchbrücken, Stricke, Kindsaden, Spaten usw. Die Zyllinder müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 100 mm, die Trudschläuche einen solchen von mindestens 52 mm haben. Wo noch Trudschläuche mit 45 mm innerem Durchmesser vorhanden sind, kann es dabei sein Verwenden behalten.

Die Trudschläuche sind möglichst in Stüden von 15 m Länge anzuschaffen und müssen entweder mit dem vom Therpräsidenten zu bestimmenden Normalverschluß oder mit den zum Anschluß an diese Auppelung erforderlichen überschungsstüden versehen sein.

Bu jeder Sprite gehören mindestens 8 m Zaugschlauch und 200 m Prudschlauch.

- b) eine Sangevorrichtung jum Trodnen ber Schläuche,
- e) zwei große Fenerleitern von je 8 bis 10 m Länge,
- d) vier lange starte Feuerhaten,
- e) ein fahrbarer großer Bafferbehalter mit minbestens 500 Liter Fassungsvermögen,
- f) vier Laternen,
- g) drei Marmbörner (Feuerhupen).

Eine Ausnahme hiervon ist nur hinsichtlich der Verpflichtung zu a) insofern gestattet, als für Oprihenverdände die Beschäffung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Oprihe nehst Jubehör genügt. Doch sind Gemeinden von IN und mehr Einsohnern, auch wenn sie zu einem Oprihenverdande gehören, zur Beschäffung und Unterhaltung einer eigenen Oprihe verpflichtet. Bei Gründung von Oprihenverdänden ist tunlichst darauf zu achten, das die zu einem solchen Verbande gehörigen Ertschaften höchstens 3 kilometer vom Standort der gemeinschaftlichen Oprihe entsernt sind.

Im übrigen fonnen Gemeinden oder Zprisenverbände durch Berfügung des Landrais, Ziadie
durch Verfügung des Regierungspräfidenten, von der Verpflichtung zum Salten einzelner der oben ginannten Löschgerätschaften befreit werden, wenn diese überflüssig erscheinen.

Die vorhandenen Tenerlöschgeräte sind der Erts feuerwehr zur Berwendung beim Löschbienst und bei libungen zur Berfügung zu stellen.

6 2.

Die Kenerlösch- und Rettungegerätschaften mussen in einem Gerätehause untergebracht werden. Die Keuerleitern können auch außerhalb des Geräte hauses an einem trodenen Orte außewahrt werden.

(Berätschaften, die besonders gegen Frost zu schwüßen sind, 3. B. Motorspripen, dursen borübergebend auch in anderen geeigneten Räumen eingestellt werden.

Das Gerätehaus ist vor dem Eindringen von Feuchtigkeit und Staub zu schüpen, es muß einen trodenen, festen Außboden baben Pflasterung, Be tonierung, Dielung). Das Gerätehaus der zu anderen öffentlichen und zu privaten Zweden nur mit Genehmigung des Landrats, in freisfreien Etabten des Regierungsprässdenten, benust werden.

6 3

Die Ertspotizeibehörde soll sich wenigstens ein mal im Jahre durch abzuhaltende Ubungen und Geröteproben von der guten Beschaffenheit aller Acuer lösch, und Rettungsgeräte und der Einrichtungen für bie Völdwasserverforgung überzeugen. Aucherben bat in angemessennen Zeiträumen eine Bruhung aller Geräte und Einrichtungen durch Sachverstandige zu erfolgen, woruber sir die Lädte der Regierungsprassen, sie die Landgemeinden der Landrat Bestimmung trifft.

#### Abschnitt II.

#### Die Feuerlofchhilfe.

a) Die Mannschaften.

§ 4.

Zur Hilscleiftung bei Ausbruch eines Feuers sowie zu den Geräteproben und Abungen sind alle arbeitsfähigen männlichen Ortseinwohner über 18 und unter 60 Jahren verpflichtet. Gine Ableiftung dieser Dienste durch Stellvertreter ist unzulässig.

Bon der Löschpflicht find befreit:

- a) während der Ausübung ihres Amtes oder Berufes die öffentlichen Beamten, die Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener, Rechtsanwälte, Arzte und Apotheker,
- b) während der Dienst- und Arbeitszeit in lebenswichtigen Betrieben und in solchen Betrieben, die ihrer Eigenart nach ohne Schaden für das Unternehmen nicht vorübergehenb ftillgelegt werden können, die Angestellten und Arbeiter, deren Tätigfeit zur Aufrechterhaltung des betressenden Betriebes unbedingt notwendig ist.
- c) diesenigen Eöschpstlichtigen, welche durch ein ärztliches Attest ihre Nichtverwendbarkeit zum Zeuerlöschlenft nachweisen oder nach Ansicht der Gemeindebehörde auch ohne ärztliches Attest zum Löschdeienst ungeeignet erscheinen (Blinde, Lahme, Krüppel usw.). Körperliche Zehler, welche zwar den seuertechnischen Dienst an und in der Brandstelle, aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst vor der Brandstelle (z. B. Kümmen, Absperren, Drücen der Spritze und Küllen der Wasselrervagen) ausschließen, besteien nicht von der Löschpsslicht.

§ 5.

Vom Eintritt und Dienst in der Feuerwehr sind alle Bersonen ausgeschlossen, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind oder unter Polizeiaussicht stehen.

§ 6.

Besteht eine polizeilich anerkannte Feuerwehr am Orte, so kann die Verpsslichtung zur Leistung von Handdiensten für das Feuerlöschwesen durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von 100 RM. oder durch Jahlung eines lausenden Jahresbeitrages von 6 RM. abgelöst werden.

Die Ablösungsgelder fließen in die Kasse der Gemeindebehörde; sie sind nur für Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 7.

Die Gemeindebehörden haben ein Verzeichnis der in der Gemeinde zum Feuerlöschdienst Verpflicheteten zu sühren, und dieses alljährlich vom 15. bis 30. Januar nach vorangegangener ortsüblicher Bestanntmachung öffentlich auszulegen. Gegen die Aufnahme in das Verzeichnis sind die Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes zulässig.

§ 8.

Die Gemeindebehörden haben über die Bermen=

dung der zur Fenerlöschhilfe Berpflichteten derart im voraus Bestimmungen zu treffen und dies in ortsüblicher Beise besannt zu machen, daß jeder Fenerlöschpssichtige weiß, welche Pflichten ihm bei Abungen, Geräteproben und Bränden obliegen.

Diese Bestimmungen haben sich besonders auf folgende Puntte zu erstreden:

- a) Soweit der technische Dienst an den Fenerlösche und Rettungsgeräten nicht durch Berufse oder freiwillige Fenerwehren ausreichend sichergestellt ist, sind im voraus die erforderlichen Fühster und Mannschaften für diesen (technischen) Dienst auf eine längere Zeitdauer (mindestens zwei Jahre) zu bestimmen und besonders auszubilden.
- b) Die übrigen Löschpflichtigen find in Abteilungen einzuteilen. Für jede Abteilung ift ein Führer und ein Stellbertreter zu ernennen und über die Verwendung der einzelnen Abteilungen Bestimmung zu treffen.
- c) Sind in einem Orte mehr Löschpflichtige vorhanden als zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschilfe ersorderlich ist, so sind diesenigen Abteilungen im voraus zu bestimmen, welche für einen bestimmten Zeitabschitt die Wachthabenden sind und den Feuerlösch- (Ubungs-) pp. Dienst zu übernehmen haben. Die Bildung von Abteilungen fann unterbleiben, wenn in einem Orte nicht mindestens 2 Abteilungen von je 16 Personen gebildet werden können.
- d) ther alle Abteilungen, einschließlich der an den Lösch- und Rettungsgeräten besonders ausgebildeten Löschpsschäftigen, sind Abteilungslisten anzusertigen und dauernd auf dem Laufenden zu erhalten. Auf Grund dieser Listen ist die allen Bränden, übungen und Geräteproben die Anwesenheit der Löschpslichtigen durch die Ubeteilungsführer sestzattellen. Die sehlenden Mannschaften sind der Gemeindebehörde zu melden, welche diese Weldungen, wenn die Fehlenden nicht innerhalb 3 Tagen durch tristige Gründe ihre Unabkömmlichseit nachgewiesen haben, an die zuständige Ortspolizeibehörde zur Festseliung der verwirkten Strase weiterzugeben haben.
- e) Es find im voraus die Orte zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, an welchen sich die Löschpstlichtigen bei Ortsbränden, auswärtigem Feuer, Abungen und Geräteproben zu versiammeln haben.
- f) Die Führer und die an den Feuerlösche und Rettungsgeräten besonders ausgebildeten Lösche pflichtigen haben die in dem Erlasse des Preussischen Ministers des Junern vom 9. März 1901 vorgeschriedenen amtlichen Ubzeichen auf der Unisorm oder auf Armbinden, die mit dem Ortsnamen versehen sein müssen, zu tragen.

Die Pflichtfeuerwehren find Schutzwehren im Sinne des § 113 Ubs. 3 des Reichsftrafgesetbuches.

In Gemeinden, die

- a) eine gut geleitete, gut ausgebildete und gut ausgerüstete Beruss- oder freiwillige Feuerwehr von mindestens 50 aktiven Mitgliedern besitzen,
- b) eine zentrale Wasserleitung mit mindestens 2½ Atmosphären Hochdruck an jedem bewohnten Teil des Ortes haben und
- c) im Besitze einer zentralen, elektrischen über ben ganzen Ort berbreiteten Feuermelbes (Alarms) vorrichtung sind,

tann bei Landgemeinden mit Genehmigung des Landrats, bei Städten mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, auf die Heranziehung der löschpflichtigen Mannschaften (§§ 4—8) zu Feuerlöschdiensten aller Art verzichtet werden.

#### b) Die Gespanne und Lastfraftwagen.

§ 10.

Die Gespanne haltenden Einwohner haben, soweit ihnen nicht eine Befreiung auf Grund besonderen Titels zusteht, die Berpflichtung, bei Feuer, ithungen und Geräteproben die ersorderlichen Pferde für die Feuerlösch- und Rettungsgeräte, sowie für Mannschafts- und Wasserwagen nach Anordnung der Gemeindebehörde gegen Entgelt zu stellen und die Fahrzeuge zur Brand- und Übungsstelle hin und zurück zu schaffen.

In gleicher Weise sind die Lastkraftwagen hals tenden Einwohner zur Stellung ihrer Lastwagen und zur Beförderung der Feuerlösch; und Rettungsgeräte sowie der Feuerwehrmänner verpflichtet.

Sind besondere Mannschafts- und Basserwagen nicht vorhanden, so sind diese von den Besitzern solcher Wagen zu stellen.

Die Berufspferde der Beamten, Arzte und Geiftslichen sowie die Lastraftwagen der Behörden brauchen nicht gestellt zu werden.

Die bohe der zu gewährenden Entschädigung wird von der Gemeindebehörde nach angemeffenen Sähen feftgesett.

Die Verpflichteten können mit Genehmigung der Gemeindebehörde die zu stellenden Gespanne und Lastkraftwagen auch verdingen und durch andere Gespannhalter und Lastkraftwagenbesitzer stellen. Sie bleiben aber im Falle nicht gehöriger Leistung seitens der Unternehmer persönlich haftbar und verantswortlich.

§ 11.

Die Gespann- und Laststraftwagengestellung ist durch ein Berzeichnis zu regeln, auf das die Borschriften des § 7 entsprechende Anwendung sinden.

§ 12.

Die Gespanns und Lastkraftwagengestellung kann auch von der Gemeinde selbst als eigene Leistung übers nommen werden. In diesem Falle sinden die §§ 10 und 11 keine Anwendung.

#### Abschnitt III.

Berhalten bei übungen, Geräteproben und bei Ausbruch eines Feuers, Ausübung ber Lofchhilfe.

a) Stundmachung.

§ 13.

Wer den Ausbruch eines Zeuers bemerkt, ist verspsichtet, das Zeuer unverzüglich der nächsten öffentslichen Fenermeldestelle zu melden.

Die Anfündigung der Ubungen und Geräteproben erfolgt entweder durch vorheriges Ansagen oder durch Alarmierung (Ubungsalarm). Die Alarmierung ist so einzurichten, daß sämtliche zur Zeit des Alarms ortsanwesenden diensthabenden Löschpflichtigen in möglichst kurzer Zeit, spätestens in 10 Minuten, hiervon Kunde erhalten. Die Bekanntgabe eines Feuers geschieht steis durch Alarmierung Feueralarm), für die gleichfalls die letztgenannte Borschrift gilt.

Bei Alarmierung durch hupen sind folgende Signale zu geben:

ein langer Ion - bei "Ortsfeuer",

g we i Tone — bei "Feuerauswärts",

drei Tone — bei "Waldfeucr",

vier Tone — bei amtlichen Ubungen und Revisionen.

Feuermelbungen nach auswärts dürfen nur von den Staats- und Gemeindebehörden oder deren Beauftragten, sowie von den Führern der freiwilligen und der Pflichtseuerwehr und im Notsalle auch von den Landjägereibeamten abgelassen werden.

#### b) Ubungen und Geräteproben.

§ 14.

Die Führer, Mannschaften, Gespanne und Lastfraftwagen haben zu Abungen und Geräteproben pünktlich und bei Abungsalarm unverzüglich zu erscheinen. Den Anordnungen des Leiters der Abungen oder Geräteproben ist Folge zu leisten. Shne seine Zustimmung darf niemand den Abungsplat berlassen.

#### e) Ausbruch eines Feuers am Erte.

§ 15.

Wenn ein Feuer im Orte ausbricht, haben sich die mit der Leitung der Löschanstalten Beauftragten, in sändlichen Gemeinden auch die Gemeindevorsteher zur Brandstelle, die dienststadenden Löschspflichtigen, soweit sie wegen Sicherung ihrer eigenen Gebäude und Habe abköntmlich sind, an die ihnen bekanntgegebenen Sammelorte zu begeben.

Die Gespanne und Lastkraftwagen haben sich an ben Orten einzufinden, wo die zu bespannenden Gerätschaften stehen; sie haben biese zur Brandstelle zu schaffen.

Mannschaften, Gespanne und Lastkraftwagen bürfen ohne Erlaubnis des Leiters der Löschanstalten den ihnen angewiesenen Platz nicht verlassen.

Bon dem Ausbruch eines Feuers in ländlichen Gemeinden hat der Gemeindevorsteher sofort dem Amtsvorsteher, bei größerem Feuer auch dem Landrat und dem Kreisbrandmeister durch Fernsprecher oder Telegramm oder, falls dies nicht möglich ist, durch besonderen Eilboten Anzeige zu machen; außerdem ist der zuständige Landjägereibeamte unverzüglich in gleicher Weise zu benachrichtigen.

#### d) Silfeleiftung bei Teuer in der Umgegend.

\$ 16.

Rach auswärts ist die Fenerlöschhilfe ohne Rücksicht auf Amts- und Areisgrenzen, sowie ohne Rücksicht auf das brennende Objekt (Gebäude, Wald usw.) in der Regel nicht weiter als bis zu einer Entsernung von 7½ Wegekilometern unentgelkich zu leisten. Die Entsernung ist vom Standort der Sprike zu rechnen. It es zweiselhaft, ob ein ausgebrochenes Fener noch innerhalb dieser Entsernung liegt, oder ob es weiter entsernt ist, so hat die Absendung der Löschhilfe in jedem Falle zu erfolgen.

In Fällen gemeiner Gefahr, 3. B. bei Gewittern ober Sochwaffergefahr, braucht Löschhilfe nach auswärts nicht geleiftet werden.

#### § 17.

Zu jeder Sprise sind 1 Führer und 4 Bedienungsmannschaften mitzusenden. Wird die Löschhilfe mittels Handdrucksprise geleistet, so sind außer den Bedienungsmannschaften die ersorderlichen Druckmannschaften, mindestens 10 Mann, mitzustellen.

Bird über das Maß der Verpflichtung hinaus Löschhilfe amtlich angesordert, so tann, falls sie gestellt wird, von der ansordernden Stelle eine Entschädigung verlangt werden.

Die Richtsätze für die zu zahlende Entschädigung werden vom Prodinzial-Teuerwehrverband sestgesetzt und bedürsen der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten.

Gemeinden ohne Spritze haben einen Führer und mindestens 8 Löschpflichtige zu auswärtigen Bränden zu entsenden.

Bei größerer Entfernung des Jeuers als 2 Kilometer sind Mannschaften tunlichst zur Brandstelle zu befördern.

Bei Waldbranden haben sich bie Löschpflichtigen mit Arten, Schaufeln, Spaten, Robehauen und Sagen zu versehen.

#### e) Berfahren an der Brandstelle.

§ 18.

Leiter der Fenerlöschanstalten und des Fenerlöschsgeschäftes ist der Ortspolizeiverwalter oder sein gesetzlicher Stellvertreter. Bis zum Eintreffen des Polizeiverwalters oder seines Stellvertreters steht die Leitung dem Gemeindevorsteher zu.

Die technische Leitung der Fenerbefämpfung steht dem Führer der polizeilich anerkannten Ortsseuerwehr zu. Ift eine solche nicht vorhanden, so hat die technische Leitung der Führer der zuerst an der Brandstelle eintreffenden polizeisich anerkannten Feuerwehr. Bei Anwesenheit des kreisbrandmeisters liegt diesem die technische Leitung ob.

Den Anordnungen bes technischen Leiters ber Lösche und Rettungsarbeiten ift Folge zu leiften,

§ 19.

Alle an der Brandstelle eintreffenden hilfstransporte haben sich sofort durch ihren Führer bei dem Leiter der Löschaustalten unter Angabe ihrer Stärfe und der Art und Jahl der mitgesührten Löschgerräfschaften zu melden und weitere Berhaltungsmahregeln abzuwarten. Sie dürfen sich ohne Erlaubnis des Leiters von dem ihnen angewiesenen Rlat nicht entfernen.

Bricht jedoch in einem Orte, von welchem Löschschilfe geleistet wird, Feuer aus, so muß der gesamte aus diesem Ort anwesende Löschtransport entlassen werden, und der Leiter der Löschanstalten hat nach Maßgabe der Gefahr zu bestimmen, ob und welche weitere Silse dorthin zu entsenden ist. Das gleiche gift in Fällen gemeiner Gesahr, wie z. B. bei Gewitter und Sochwasseragan.

§ 20.

Die Pferde der auswärtigen Löschhilfen dürfen nur im Notsall und nur auf Anordnung des Leiters der Löschanstalten zu anderen Dienstleistungen verwendet werden; sie sind stets zum Kücktransport bereit zu halten.

§ 21.

Während der Dauer eines Brandes muffen, sofern es die Polizeibehörde anordnet, Schankftätten geschlossen werden. Die Veradreichung von Getränken auf der Brandskelle darf nur mit Genehmigung des Leiters der Löschanktalten und in dem von diesem zu bestimmenden Umfange erfolgen.

§ 22.

Nach Bekämpfung des Feuers richtet der Leiter . der Löschanstalten die Feuerwachen ein und bestimmt, welche Sprigen, Feuerlöschgerästschaften und Mannischaften auf der Brandstätte zurückleiben sollen. In erster Linie ist die Ortsseuerwehr zur Feuerwache beranzuziehen.

§ 23.

Ist die nach auswärts zur Löschhilse abgesandte Mannschaft nach achtstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt, so hat die Gemeindebehörde des absendenden Ortes, soweit es die Umstände erlauben, sür eine Absösung dieser Mannschaften zu sorgen.

#### Abschnitt IV.

Berufs-, freiwillige, Fabrit- und Pflichtfeuerwehren. § 24.

Alle Fenerwehren haben ihren Dienst nach Sahungen und Dienstamweisungen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht versichen dursen, zu regeln. Die Sahungen und Dienstamweisungen unterliegen der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der von den Regierungspräsidenten aufzustellenden Grundsätze.

Wenn diese Feuerwehren ihre Leiftungsfähigkeit nachgewiesen haben, tann ihre polizeisiche Anerkennung erfolgen. Die polizeisiche Anerkennung ist in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern von der Ortspolizeibehörde, in den anderen Gemeinden vom Landrat, auszusprechen. Polizeilich anerkannte Feuerwehren bilden eine Schupwehr im Sinne des § 113, Abs. 3, des Reichsstrafgesehbuches.

#### Abschnitt V.

#### Strafbeftimmungen.

§ 25.

Wer den Borschriften dieser Verordnung zuwidershandelt oder die ihm danach obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wird nach § 368, Ziffer 8, des Reichstrafgesehduches mit Gelbstrafe dis zu 150 RW oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

In gleicher Beife werden beftraft:

- a) diejenigen Löschpflichtigen, Gespanns und Laststraftwagenbesiter, welche den in Ortsstatuten über die Bildung von Pflichtseuerwehren getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln;
- b) diesenigen Personen, welche der polizeisich angeordneten Absperrung oder anderen polizeisich angeordneten Maßregeln beim Feuer oder bei den übungen zuwiderhandeln oder den Aufforderungen der Absperrungsmannschaften seine Folge leisten;
- c) diejenigen Personen, welche den Aufforderungen des Leiters der Feuerlöschanstalten oder des technischen Leiters der Löscharbeiten bezw. deren

Beauftragten gur Hilfeleistung bei ben Losch, Rettungs- und Bergungsarbenen nicht nachkommen.

Abschnitt VI.

# Geltungsbereich und Infraftireten biefer Bolizeiverordnung.

§ 26.

Auf Gutsbezirke finden die für Landgemeinden gegebenen Borschriften dieser Polizeiverordnung Anwendung.

§ 27.

Insoweit das Feuerlöschwesen einer Gemeinde durch Ortsstatut geregelt wird, treten die denselben Gegenstand regelnden Borschriften dieser Berordnung außer Kraft; jedoch bleiben die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 13, 16—25 dieser Berordnung in Geltung

§ 28.

Diese Polizeiberordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft, sie tritt am 31. Dezember 1961 außer Kraft.

§ 29.

Die Polizeiberordnung vom 4. September 1906 über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Probinz Schlesien (Sonderbeilage zum Reg.-Anntsolatt Breslau 1906 S. 345 ff./Sonderbeilage zum Reg.-Umtsblatt Liegnit 1906 Stüd 38) tritt mit ihren Ergänzungen und Mönderungen am 1. Januar 1932 außer Kraft. (1, 3, 103, 31, O.)

Breslau, den 23. Oftober 1931.

## Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

gez. Lübemann.

